

Anlage 1

Aufnahme von textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das neue Naturschutzgebiet

In Kapitel 3.2.2 (Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 20 LG) wird nach den textlichen Festsetzungen zu N 22 (NSG „Badenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“) folgender Text eingefügt:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 23

NSG „Dellbrücker Heide“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7259, 7448 und 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das NSG „Dellbrücker Heide“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines kleinflächig wechselnden Standortmosaiks aus Heiden, Magerasen, Offenland- und Vorwaldgesellschaften,
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung,
- wegen ihrer einzigartigen Diversität an gefährdeten Biotoptypen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenheit und hervorragenden Schönheit des siedlungsnahen Freiraums,

Die mehr als 50-jährige militärische Nutzung des Gebietes wurde 1993 von den zuletzt dort stationierten Belgischen Streitkräften aufgegeben. Durch mannigfaltige Baumaßnahmen (Anlage von Gebäuden, Sportplätzen, Erdbunkern, Gräben, Geschützstellungen, Abgrabungen) und Nutzungen (Sprengungen, Gefechtsübungen) während der langjährigen militärischen Nutzung wurden Topografie und Bodengefüge z. T. stark verändert. Infolge der Nutzungscharakteristik und bedingt durch die Nutzungsaufgabe besteht ein Mosaik unterschiedlicher Gehölzstrukturen im Wechsel mit Offenlandbiotopen.

Das Gebiet ist Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, z. T. bestandsgefährdeter Vegetationseinheiten und Pflanzenarten sowie Tierarten, insbesondere der Sandmagerrasen und Heiden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung,
- wegen der Eignung des siedlungsnahen Freiraums für das stille Naturerleben.

GEBIETSSPEZIFISCHE VERBOTE

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Dellbrücker Heide“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. Das Betreten der Böschungen der Abgrabungsbereiche sowie der übrigen Flächen mit Ausnahme der ausgebauten und gekennzeichneten Wege,
2. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,
3. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
4. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen,
5. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,
6. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.

Eine Erhaltung des Gebietes als Vorrangfläche für den Wasservogelschutz ist ohne diese Ruhigstellung nur unzureichend möglich. Darüber hinaus wären durch eine Freizeitnutzung der Bestand und die Entwicklung der Ufervegetation gefährdet.

7. das Gewässer zu beangeln.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen****NICHT BETROFFENE NUTZUNGEN**

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden,
2. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen, soweit diese mit dem Schutzzweck in Einklang stehen bzw. zu bringen sind und das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde hergestellt wurde.

GEBIETSSPEZIFISCHE GEBOTE

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Dellbrücker Heide“ (N 23) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Umsetzung des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplans (MPK 2004) für das Naturschutzgebiet, unter Berücksichtigung folgender, dort abgeleiteter Ziele: <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der Dellbrücker Heide als Rest der kulturhistorisch bedeutsamen Bergischen Heideterrasse mit ihren ehemals weit verbreiteten natürlichen Elementen in Boden, Wasserhaushalt, Geländeklima sowie einer artenreichen, spezialisierten und stark gefährdeten Flora und Fauna, - Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen wie trockenen, lich- | <p>Die Maßnahmen sind im Einzelnen dem Pflege- und Entwicklungsplan zu entnehmen und ggf. anzupassen.</p> |
|---|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ten, bodensauren Wäldern, Kleingewässern und die Ausweitung der charakteristischen Heiden und Sandmagerrasen sowie der Entwicklung von Altholzbeständen als gliedernde und belebende Elemente,

- Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur infolge Kiesabbau und militärischer Nutzung geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
- Maßnahmen für eine stille, natur- und landschaftsbezogene Erholung im Ostteil des Schutzgebietes,
- Ausstattung der Landschaft zum Schutze vor Immissionen sowie zur Stabilisierung und Verbesserung des für die Heidegebiete typischen Geländeklimas durch Entwicklung vorhandener Gehölzstrukturen in Randbereichen (Pufferzone) sowie Erhalt und Förderung von Magerrasen und Sandheiden nach Rückbaumaßnahmen im Kernbereich.

Änderung von Entwicklungszielen

Für die als Naturschutzgebiet festzusetzenden Flächen werden die bislang dargestellten Entwicklungsziele durch das Entwicklungsziel 7 (Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere) ersetzt.

Streichung des geschützten Landschaftsbestandteils LB 9.12 „Dellbrücker Heide“ östlich Höhenfelder Mauspfad

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte wird der geschützte Landschaftsbestandteil LB 9.12 „Dellbrücker Heide“ östlich Höhenfelder Mauspfad gestrichen, da dieser Teil des geplanten Naturschutzgebietes wird.

In Kapitel 3.5.2 (Gebiets- und objektspezifische textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 23 Satz 1 LG in der Gliederung der Stadtbezirke) werden die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für den geschützten Landschaftsbestandteil LB 9.12 ebenfalls gestrichen.